

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

16.01.2008

42.

Dringliche Interpellation von Hans Bachmann betreffend Fussball-Europameisterschaft 2008 (EURO 2008), Verbot von Alkoholausschank in Speisegaststätten

Am 14. November 2007 reichte Hans Bachmann (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2007/609 ein:

Vorgängig zu den Fussballspielen Zürich-Basel am Sonntagnachmittag, 23. September sowie am Mittwochabend, 26. September Zürich-Grasshoppers im neuen Letzigrundstadion, wurden u.a. Restaurationsbetriebe durch das Kommissariat Polizeibewilligungen mit Verfügungen über ein Alkoholausschankverbot an den erwähnten Fussballspielen in die Pflicht genommen. Mit diesen Verfügungen wurden sie angewiesen in ihren Betrieben nur Leichtbier auszuschenken. Auch keine hochprozentigen Alkoholikas zu servieren und nichts über die Gasse zu verkaufen, auch nicht das vorgeschriebene Leichtbier. Ebenso wurde verfügt, das Leichtbier unter 3 Volumenprozent im Betrieb nur im Offenausschank zu servieren. Weiter seien alle anderen Alkoholgetränke aus dem Restaurationsbetrieb zu entfernen, Flaschenregale zu leeren und Offenausschankanlagen für Normalbier sicher wegzuräumen, z.B. in einem abgeschlossenen Lagerraum.

Aufgrund dieser Auflage machte der Wirt eines Speiserestaurants in der Nähe des Stadions mit einem Plakat an der Eingangstür darauf aufmerksam, dass nur angemeldete Gäste bedient werden. Aufgrund dieses Hinweises trat ein uniformierter Polizeibeamter an jenem Sonntagmorgen in das Restaurant und wies in schulmeisterlicher Manier den Gastwirt an, auf keinen Fall Alkohol auszuschenken. Also auch nicht den Stammgästen, die jeweils in diesem Betrieb ihr Sonntagsmenu genossen. Ein anderer Wirt am Albisriederplatz schloss sein Geschäft aufgrund der Verfügung an dem besagten Mittwochabend um 17.00 Uhr. Darauf musste er feststellen, wie massenweise Bier in den Verkaufsläden am Platz von den Fans eingekauft wurde. Dieses wurde von den Matchbesuchern unter Polizeibegleitung auf dem Weg zum und vor dem Stadion konsumiert. Die Bierbüchsen oder Flaschen wurden dort auf der Strasse auch gleich entsorgt. Aufgrund dieser Ereignisse gehen folgende Fragen an den Stadtrat und bitte um Beantwortung:

1. Ist es die Absicht unserer Stadtregierung, an solchen sogenannten Hochrisiko Fussballspielen oder auch während der EURO 2008 den Alkoholausschank auch in Speiserestaurants in einem gewissen Umkreis des Stadions zu verbieten, also auch Gästen, die nicht an ein Fussballspiel gehen?
2. Ist aufgrund solcher Verfügungen auch der Konsum von Wein zum Essen für Stammgäste in solchen Betrieben verboten? Wenn ja, mit welcher Begründung?
3. Kann der Stadtrat sich nicht darauf beschränken, nur den Verkauf über die Gasse zu verbieten? Wenn nein, mit welcher Begründung?
4. Wie stellt sich der Stadtrat vor, sollen die Betriebe ihre Flaschenregale und Offenausschankanlagen von Normalbier aus dem Betrieb entfernen oder leeren? Und wie sollen nach einem solchen Anlass wieder die üblichen Betriebsabläufe hergestellt werden? Sind solche Eingriffe verhältnismässig? Wenn ja, warum?
5. Sind auch Einkaufsmärkte oder andere Verkaufsläden mit solchen Einschränkungen belegt worden? Wenn nein, mit welcher Begründung?
6. Wird auch ein Verkaufsverbot von Normalbier oder Spirituosen an Private in solchen Läden in Erwägung gezogen? Wenn ja, mit welcher Begründung?
7. Was unternimmt der Stadtrat, damit der Bierverkauf in Läden nicht zu den geschilderten Auswüchsen vor dem Stadion führt?
8. Sind allenfalls Entschädigungen für Mehraufwand und Umsatzeinbussen vorgesehen? Wenn nein, mit welcher Begründung?
9. Wo liegt der Nutzen für solche Betriebe, die neben den Einschränkungen in ihrer Gewerbefreiheit, auch weitere Behinderungen ihrer Gäste durch Verkehrsmassnahmen in Kauf nehmen müssen? Ist der Stadtrat tatsächlich der Meinung, mit solchen Verboten Feststimmung zu verbreiten?

10. Muss in Zukunft auch an einem „Zürifest“ mit weit mehr Besucheraufmarsch mit solchen Einschränkungen gerechnet werden? Wenn nein, warum nicht?

Auf Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die dringliche Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Einleitend ist zunächst festzuhalten, dass es sich vorliegend nicht um ein generelles Verbot des Ausschanks von Alkohol handelt, sondern lediglich um eine zeitlich limitierte Einschränkung beim Ausschank bestimmter Arten von alkoholischen Getränken. Diese Einschränkungen rund um die Stadien bilden zusammen mit andern Massnahmen (z.B. Fanarbeit, konsequentes Vorgehen gegen jene Fans, die Pyromaterial in die Stadien schmuggeln oder gewalttätig sind usw.) Teile eines Massnahmenpakets zur Bekämpfung von Gewalt und Ausschreitungen im Umfeld von Sportveranstaltungen. Die Einschränkung gilt zudem nur bei so genannten Hochrisikospielen, d.h. Spielen, deren Gewalt- und Eskalationspotenzial die Stadtpolizei aufgrund einer sorgfältigen Einzelfallanalyse von Spielpaarung, Tabellenlage, Besucheraufmarsch und Fanverhalten als besonders hoch einstuft.

Ihr Zweck ist es, zu verhindern, dass sich die (oftmals bereits stark alkoholisierten) Fans vor und nach dem Spiel in unmittelbarer Nähe des Stadions weiter mit Alkohol eindecken können. Deshalb gilt sie auch nur für Alkoholika, die erfahrungsgemäss von gewaltbereiten Fans übermässig konsumiert werden (Bier, hochprozentige alkoholische Getränke). Der Ausschank von Wein und Leichtbier war und ist hingegen stets möglich, Stammgäste können also ohne Probleme Wein zum Essen trinken wie an andern Tagen. Auch geschlossene Gesellschaften oder Hotelgäste sind von der Regelung ausgenommen und dürfen auch gewöhnliches Bier und hochprozentigen Alkohol konsumieren.

Zu Frage 3: Würde man ausschliesslich den Verkauf über die Gasse verbieten, würden sich die (oft bereits alkoholisierten) Fans, die sich unmittelbar vor und/oder nach dem Spiel nochmals mit Alkohol versorgen wollen, das in den Lokalen rund ums Stadion tun. Zudem wäre ein blosses Verkaufsverbot über die Gasse sehr leicht zu umgehen, indem man sich lediglich für einen Moment setzt und das Lokal nach Erhalt der Bestellung sogleich mit dem Getränk wieder verlässt. Zweck der Einschränkung des Alkoholausschanks ist es, durch übermässigen Alkoholkonsum mitbedingte Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten zu vermindern. Durch ein ausschliessliches Verkaufsverbot über die Gasse wäre dies nicht zu erreichen.

Zu Frage 4: Sobald die Gefährdungslage feststeht, werden die betroffenen Betriebe informiert, wenn für ein bestimmtes Spiel eine Einschränkung des Alkoholausschanks gilt. So bleibt ihnen genügend Zeit, geeignete und für ihren Betrieb passende Massnahmen zu treffen. Entweder können sie die Gäste mit gut sichtbaren Hinweisschildern auf die Einschränkung hinweisen oder die alkoholischen Getränke wegräumen. Bislang kam es deswegen nur in ganz vereinzelten Fällen zu Reaktionen von Patentinhaberinnen und Patentinhabern, die darin ein Problem gesehen hätten.

Zu den Fragen 5 und 6: Alkoholverkaufsverbote galten für zehn Kleinverkaufsstellen und Tankstellen in unmittelbarer Nähe des Stadions. Bei Spielen an Sonntagen sind die Ladenlokale aber teilweise ohnehin geschlossen.

Zu Frage 7: Dass sich bestimmte Fangruppen ausserhalb des Gebiets, für das die Einschränkung gilt, mit Alkohol eindecken und das Verbot so teilweise umgehen, lässt sich nie ganz verhindern. In jedem Fall wird im betreffenden Gebiet aber deutlich weniger Alkohol konsumiert, als wenn er direkt vor Ort ausgedient würde. Eine Ausdehnung, beispielsweise auf das ganze Stadtgebiet, wäre deshalb unverhältnismässig. Für ein Konsumverbot auf öffentlichem Grund, wie es beispielsweise Grossbritannien kennt, fehlt in der Schweiz eine gesetzliche Grundlage. Insgesamt waren die ersten Erfahrungen sehr gut. Vor Spielbeginn wie während des Spiels kam es zu weniger Problemen mit betrunkenen Besucherinnen und

Besuchern und auch beim Verlassen des Stadions verhielt sich das Publikum spürbar ruhiger.

Zu den Fragen 8 und 9: Es ist Aufgabe der Stadtpolizei, in der Stadt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dazu darf sie wenn nötig auch Grundrechte einschränken, so weit:

- eine gesetzliche Grundlage sie dazu ermächtigt
- das öffentliche Interesse es verlangt und
- die Eingriffe verhältnismässig sind

Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 2 des kantonalen Gastgewerbegesetzes und Art. 2 der allgemeinen Polizeiverordnung. Massnahmen gegen Ausschreitungen und Gewalt liegen ohne Frage im öffentlichen Interesse, im Übrigen gerade auch in demjenigen von Betrieben und Gewerbe. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird schliesslich in dreifacher Hinsicht Rechnung getragen: Örtlich durch eine Beschränkung auf ein eng begrenztes Gebiet, zeitlich auf einen kurzen Zeitraum vor und nach Hochrisikospielen und inhaltlich, indem nur Alkoholika verboten werden, die erfahrungsgemäss bevorzugt von gewaltbereiten Fans konsumiert werden. Massnahmen zum Schutz von Polizeigütern sind grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig. Vorliegend werden Ausschank und Verkauf zudem nur gerade während einer kurzen Zeit und auch nur punktuell verboten.

Zu Frage 10: Glücklicherweise ist es an einem Züri-Fäscht bislang nie in dem Ausmass zu Ausschreitungen und Gewalt gekommen, wie sie im Umfeld von Hochrisikospielen bei bestimmten Sportveranstaltungen leider immer wieder anzutreffen waren. Deshalb sind dort auch keine vergleichbaren Massnahmen nötig.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (Abteilung Bewilligungen) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber